

BMB Newsletter

SEITE 1/11 2. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Neue Maßnahmen zu Gunsten der Steuersubjekte

SEITE 3

TOP 2: Geplante Einführung von e-Rechnungen und weitere Maßnahmen zur besseren Steuererhebung

SEITE 4

TOP 3: RLG-Novelle bringt neue Vereinfachungen einschließlich Digitalisierung

SEITE 6

TOP 4: Verabschiedung der Kurzarbeit und Neuigkeiten in der Ersten Hilfe

SEITE 7

TOP 5: Verpflegungsbeitrag vs. Gutschein aus Sicht der Steuern und Abgaben

SEITE 8

TOP 6: Mitteilung über die Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert

SEITE 9

TOP 7: Zusammenarbeit innerhalb TAXAND

TOP 8: Bekämpfung der Steuerstraftaten

SEITE 10

TOP 9: Globaler Mindestkörperschaftsteuersatz

TOP 10: Öffentliche Anmerkungen zum OECD-MTC-Kommentar zum Artikel 9

SEITE 11

Nützliche Links

In der letzten Ausgabe unseres Newsfilters haben wir u.a. über die Schwerpunkte und Phasen der geplanten Steuerreform berichtet, die darauf abzielt, die Steuer- und Abgabenlast auf unselbständige Arbeit zu reduzieren und im Gegenteil die Steuern auf Vermögen und Verbrauch zu erhöhen. Nach der Ernennung des neuen Finanzministers Igor Matovič sind überraschende und unerwartete Vorschläge für Änderungen im Bereich der Steuern und der Familienpolitik an die Öffentlichkeit durchgesickert, die zwar in das Gesamtbild der Steuerreform passen, aber bisher nicht vorgestellt wurden. Von den ursprünglich angekündigten Smart-Tax-Maßnahmen hat die besten Verabschiedungschancen die großzügigere Geltendmachung von Steuerverlusten. Wir werden Sie natürlich auf dem Laufenden halten, sobald konkrete Vorschläge und Dokumente veröffentlicht werden.

Die Gründungspartnerin unserer Firma, Renata Bláhová, entschied sich, ihre beruflichen Fähigkeiten und langjährigen Erfahrungen im Bereich der Wirtschaftsprüfung und des Finanzwesens einzusetzen und dem Gesundheitssektor zu helfen. Im Mai übernahm sie das Krisenmanagement der Gesundheitsaufsichtsbehörde und wurde deren Vorsitzende. Wie es dazu kam und was ihre Motivation ist, können Sie im [Interview](#) mit ihr lesen. Diese Änderung brachte auch eine neue Chance für unser gesamtes Team: [Seit dem 22. Mai 2021 hat BMB Partners neue Geschäftsführerinnen, Katarína Hoppe und Petra Packová](#). Wir gratulieren beiden Kolleginnen ganz herzlich und wünschen ihnen viel Erfolg im beruflichen Leben.

In dieser Ausgabe unseres Newsfilters informieren wir Sie über zahlreiche Neuigkeiten und Verbesserungen der Finanzverwaltung (TOP1), die geplanten e-Rechnungen (TOP2), Neuigkeiten im Rechnungslegungsgesetz (TOP3), Neuigkeiten bei Kurzarbeit und Erster Hilfe (TOP4), wir vergleichen Verpflegungsgutscheine und Verpflegungsbeitrag (TOP5) und bringen Ihnen die interessantesten und aktuellsten Nachrichten aus der Welt der internationalen Besteuerung (TOP6 - TOP10), insbesondere Informationen über die bahnbrechende G7-Vereinbarung zur globalen Mindeststeuer und die ebenso wegweisenden Pläne der Europäischen Kommission zur Unternehmensbesteuerung.

INHALT:

TOP 1: Neue Maßnahmen zu Gunsten der Steuersubjekte

TOP 2: Geplante Einführung von e-Rechnungen und weitere Maßnahmen zur besseren Steuererhebung

TOP 3: Novelle des Rechnungslegungsgesetzes bringt neue Vereinfachungen einschließlich Digitalisierung

BMB Newsletter

SEITE 2/11 2. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Neue Maßnahmen zu Gunsten der Steuersubjekte

SEITE 3

TOP 2: Geplante Einführung von e-Rechnungen und weitere Maßnahmen zur besseren Steuererhebung

SEITE 4

TOP 3: RLG-Novelle bringt neue Vereinfachungen einschließlich Digitalisierung

SEITE 6

TOP 4: Verabschiedung der Kurzarbeit und Neuigkeiten in der Ersten Hilfe

SEITE 7

TOP 5: Verpflegungsbeitrag vs. Gutscheine aus Sicht der Steuern und Abgaben

SEITE 8

TOP 6: Mitteilung über die Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert

SEITE 9

TOP 7: Zusammenarbeit innerhalb TAXAND

TOP 8: Bekämpfung der Steuerstraftaten

SEITE 10

TOP 9: Globaler Mindestkörperschaftsteuersatz

TOP 10: Öffentliche Anmerkungen zum OECD-MTC-Kommentar zum Artikel 9

SEITE 11

Nützliche Links

TOP 4: Verabschiedung der Kurzarbeit und Neuigkeiten in der Ersten Hilfe

TOP 5: Verpflegungsbeitrag vs. Gutscheine aus Sicht der Steuern und Abgaben

TOP 6: Mitteilung über die Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert

TOP 7: Zusammenarbeit innerhalb TAXAND

TOP 8: Bekämpfung der Steuerstraftaten

TOP 9: Globaler Mindestkörperschaftsteuersatz

TOP 10: Öffentliche Anmerkungen zum OECD-MTC-Kommentar zum Artikel 9 (verbundene Unternehmen)

TOP 1: NEUE MASSNAHMEN ZU GUNSTEN DER STEUERSUBJEKTE

Im Rahmen der Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen für Steuersubjekte (erste Phase Smart Tax) ist geplant, die Gebühren für **verbindliche Stellungnahmen** zu senken. Die bisherige "Preisliste" von 1 % bis 3 % des Wertes der betroffenen Transaktion hat die Steuersubjekte eher abgeschreckt. Nach der Verabschiedung der Novelle der Steuerverfahrensordnung soll die Gebühr für eine verbindliche Stellungnahme 1.000 EUR betragen, bei besonders zuverlässigen Unternehmen nur die Hälfte dieses Betrags.

Es bleibt jedoch die Frage offen, in welchen Bereichen Anfragen an die Steuerverwaltung gestellt werden können. Derzeit beschränken sich die Bereiche lediglich auf ausgewählte Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und des Mehrwertsteuergesetzes. Die Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen ist überhaupt nicht einbezogen. Die Erweiterung der Bereiche wurde diskutiert, bleibt aber vorerst offen.

Im April 2021 führte das Finanzamt die Möglichkeit ein, dass Steuersubjekte ihre persönlichen Kontodaten - das sogenannte Saldokonto - einsehen können. Die Dienstleistung ist kostenlos und steht online für alle Steuersubjekte zur Verfügung, die ein aktives elektronisches Postfach auf dem Portal der Finanzverwaltung haben. Insgesamt handelt es sich um ca. 750 Tausend Steuersubjekte. Das Steuersubjekt hat somit einen Überblick über seinen persönlichen Kontostand. Für die Zukunft plant die Steuerverwaltung, ein Click-Through zum Internet-Banking und den Abruf von QR-Codes einzubauen. Beide Änderungen, einschließlich der **beidseitigen Kommunikation mit der Steuerverwaltung**, sollen bis Ende 2021 umgesetzt werden.

BMB Newsletter

SEITE 3/11 2. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Neue Maßnahmen zu Gunsten der Steuersubjekte

SEITE 3

TOP 2: Geplante Einführung von e-Rechnungen und weitere Maßnahmen zur besseren Steuererhebung

SEITE 4

TOP 3: RLG-Novelle bringt neue Vereinfachungen einschließlich Digitalisierung

SEITE 6

TOP 4: Verabschiedung der Kurzarbeit und Neuigkeiten in der Ersten Hilfe

SEITE 7

TOP 5: Verpflegungsbeitrag vs. Gutschein aus Sicht der Steuern und Abgaben

SEITE 8

TOP 6: Mitteilung über die Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert

SEITE 9

TOP 7: Zusammenarbeit innerhalb TAXAND

TOP 8: Bekämpfung der Steuerstraftaten

SEITE 10

TOP 9: Globaler Mindestkörperschaftsteuersatz

TOP 10: Öffentliche Anmerkungen zum OECD-MTC-Kommentar zum Artikel 9

SEITE 11

Nützliche Links

Im Mai aktualisierte die Finanzverwaltung ihre Bewertung der Steuersubjekte gemäß dem Steuerzuverlässigkeitsindex. Neue zuverlässige Unternehmen erhielten eine Bewertung und eine Benachrichtigung, dass sie für mehrere Vorteile in Frage kommen. Die Einstufung der Steuersubjekte erfolgt normalerweise im Januar, aber in diesem Jahr hat die Steuerverwaltung sie aufgrund der Maßnahmen gegen die Pandemie COVID-19 verschoben, da die Pandemie im letzten Jahr die Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen, Erklärungen und Berichten verschoben und das Monitoring von Zahlungsrückständen gestoppt hat.

TOP 2: GEPLANTE EINFÜHRUNG VON E-RECHNUNGEN UND WEITERE MASSNAHMEN ZUR BESSEREN STEUERERHEBUNG

Die Slowakei plant die Einführung von e-Rechnungen ab 2023, wovon sie sich eine deutliche Verringerung der MWSt-Lücke sowie eine verbesserte Steuererhebung im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer verspricht. Die technische Grundlage sollte die bereits bestehende [Plattform für e-Invoicing von Lieferungen an den öffentlichen Sektor \(B2G\)](#) sein.

Das Finanzministerium hat im Februar dieses Jahres ein öffentliches Anmerkungsverfahren eingeleitet und arbeitet derzeit sowohl am Gesetz als auch an der technischen Lösung. Es ist kein Geheimnis, dass Ungarn eine große Inspiration war, da es ein solches System in mehreren Stufen von Juli 2018 bis Januar 2021 eingeführt hat.

Nach der Einführung des Systems sollten alle Unternehmer beim Ausstellen von Rechnungen Rechnungsdaten an die Finanzverwaltung senden. Als Teil dieses Prozesses erhält jede Rechnung einen Code, der zum Bestandteil der Rechnung wird. Der Rechnungsempfänger verwendet diesen Code wiederum, um die erhaltene Rechnung im Finanzverwaltungssystem zu verifizieren. Neben der Abschaffung der Kontrollmeldungen verspricht das Ministerium auch die Option, das System für die elektronische Zustellung von Rechnungen zu nutzen, was vor allem für kleinere Unternehmer interessant sein dürfte.

Der Umfang der Transaktionen bzw. Subjekte ist noch umstritten; das Ministerium plant eine flächendeckende Einführung sowohl für B2B- (Business-to-Business) als auch für B2C- (Business-to-Consumer) Lieferungen. Das Kriterium für die Aufnahme einer Rechnung/Transaktion in das System wird sowohl ihre Ausstellung unter einer inländischen MwSt.-Nr. als auch ihr einkommensteuerlicher Status (steuerpflichtige Einkünfte, steuerliche Ausgaben) sein.

Ein Testlauf des Systems ist für Anfang 2022 geplant, **ab 1.1.2023** soll es obligatorisch sein.

BMB Newsletter

SEITE 4/11 2. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Neue Maßnahmen zu Gunsten der Steuersubjekte

SEITE 3

TOP 2: Geplante Einführung von e-Rechnungen und weitere Maßnahmen zur besseren Steuererhebung

SEITE 4

TOP 3: RLG-Novelle bringt neue Vereinfachungen einschließlich Digitalisierung

SEITE 6

TOP 4: Verabschiedung der Kurzarbeit und Neuigkeiten in der Ersten Hilfe

SEITE 7

TOP 5: Verpflegungsbeitrag vs. Gutschein aus Sicht der Steuern und Abgaben

SEITE 8

TOP 6: Mitteilung über die Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert

SEITE 9

TOP 7: Zusammenarbeit innerhalb TAXAND

TOP 8: Bekämpfung der Steuerstraftaten

SEITE 10

TOP 9: Globaler Mindestkörperschaftsteuersatz

TOP 10: Öffentliche Anmerkungen zum OECD-MTC-Kommentar zum Artikel 9

SEITE 11: Nützliche Links

Die Novelle des MwSt-Gesetzes, die sich derzeit im interministeriellen Anmerkungsverfahren befindet, bringt eine weitere Maßnahme zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Sie führt eine neue Verpflichtung für MWSt-registrierte Subjekte ein, **dem Finanzdirektorat der Slowakischen Republik alle eigenen Bankkonten** (einschließlich ausländischer) **mitzuteilen**, die für Unternehmenszwecke genutzt werden. Das Finanzdirektorat wird eine aktualisierte Liste der Bankkonten auf seiner Website veröffentlichen. Zugleich wird die Haftung für die Steuer erweitert, wenn die Gegenleistung für die Lieferung oder einen Teil davon auf ein Konto eingezahlt wird, das zum Zeitpunkt der Zahlung nicht auf der Liste war.

Seit dem 1. Juni 2021 gibt es eine neue Institution, die **Europäische Staatsanwaltschaft**. Die Slowakische Republik hat einen eigenen Vertreter, einen Staatsanwalt mit fünf delegierten Staatsanwälten. Dieses Amt wird sich hauptsächlich mit Betrug im Zusammenhang mit EU-Geldern befassen, aber es ist auch für grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug und Karussellbetrug zuständig, wenn der verursachte Schaden 10 Millionen Euro übersteigt. Die Slowakei hat bisher 10 Fälle an die Europäische Staatsanwaltschaft delegiert.

TOP 3: NOVELLE DES RECHNUNGSLEGUNGSGESETZES BRINGT NEUE VEREINFACHUNGEN EINSCHLIESSLICH DIGITALISIERUNG

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung unseres Newsfilters wird das interministerielle Anmerkungsverfahren zur vorgeschlagenen **Novelle des Rechnungslegungsgesetzes** Nr. 431/2002, die voraussichtlich **ab dem 1. Januar 2022 in Kraft treten** wird, ausgewertet.

Der Gesetzentwurf präzisiert die lang erwarteten Bestimmungen über die Papier- und elektronische Form des Buchungseintrages und **legt die Möglichkeiten der Umwandlung des Buchungseintrages in die elektronische Form dar. Neben der gesicherten Konvertierung wird demnächst auch das Scannen möglich** sein, was eine deutliche Vereinfachung für Unternehmen darstellt, die die Digitalisierung unterstützen.

Die Bilanzierungseinheit wird verpflichtet sein, bei der Transformation des Buchungseintrages wie bisher die Echtheit der Herkunft, die Vollständigkeit, die Unversehrtheit des Inhalts, die visuelle Konsistenz und die Lesbarkeit des Buchungseintrags sicherzustellen. Die Echtheit der Herkunft des Buchungseintrages und die Integrität seines Inhalts können von der Bilanzierungseinheit durch ein wirksames internes Kontrollsystem für Buchungseinträge sichergestellt werden.

Das Gesetz wird es auch **unnötig** machen, **Buchungseinträge in Papierform aufzubewahren**, wenn sie in der vorgeschriebenen Weise in elektronische Form umgewandelt wurden.

BMB Newsletter

SEITE 5/11 2. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Neue Maßnahmen zu Gunsten der Steuersubjekte

SEITE 3

TOP 2: Geplante Einführung von e-Rechnungen und weitere Maßnahmen zur besseren Steuererhebung

SEITE 4

TOP 3: RLG-Novelle bringt neue Vereinfachungen einschließlich Digitalisierung

SEITE 6

TOP 4: Verabschiedung der Kurzarbeit und Neuigkeiten in der Ersten Hilfe

SEITE 7

TOP 5: Verpflegungsbeitrag vs. Gutschein aus Sicht der Steuern und Abgaben

SEITE 8

TOP 6: Mitteilung über die Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert

SEITE 9

TOP 7: Zusammenarbeit innerhalb TAXAND

TOP 8: Bekämpfung der Steuerstraftaten

SEITE 10

TOP 9: Globaler Mindestkörperschaftsteuersatz

TOP 10: Öffentliche Anmerkungen zum OECD-MTC-Kommentar zum Artikel 9

SEITE 11

Nützliche Links

Wenn ein Buchungseintrag auch ein Registratureintrag ist, ist das Unternehmen verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes über Archive und Registraturen einzuhalten, das die Urheber der Registratur in drei Kategorien einteilt, wobei jede Kategorie unterschiedliche Verpflichtungen in Bezug auf die Aufbewahrung von Registratureinträgen und die Erstellung von deren elektronischen Kopien hat.

Die Möglichkeiten iZm der Unterschrift werden auch erweitert, neben der handschriftlichen Unterschrift oder der qualifizierten elektronischen Signatur ist jede **elektronische Signatur möglich, die die nachweisbare Identifizierung einer Person ermöglicht**.

Die Novelle fügt einen Absatz hinzu, der sich auf **Unternehmen "in der Krise"** bezieht. Nach dem Handelsgesetzbuch darf eine Gesellschaft, die sich in der Krise befindet, **keine eigenmittelersetzenden Gelder zurückzahlen** und ihre Buchhaltung darf keine Buchungsfälle enthalten, die gegen das Verbot der Rückzahlung von eigenmittelersetzenden Geldern verstoßen. **Wenn das Unternehmen über diese Tatsachen bucht, verstößt es gegen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Rechnungslegungsgesetzes.**

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die **Möglichkeit der Bestandsaufnahme von Vorräten auf den Monat nach dem Tag der Erstellung des Jahresabschlusses auszudehnen**, ähnlich wie dies bei anderen materiellen Vermögensgegenständen zulässig ist.

Der Gesetzentwurf **sieht auch vor, den öffentlichen Teil des Registers der Jahresabschlüsse auf andere Rechtsformen von juristischen Personen zu erweitern**, wodurch alle juristischen Personen in den öffentlichen Teil des Registers aufgenommen würden. Dabei handelt es sich vor allem um Grundstücksgemeinschaften, aber auch um **nichtstaatliche gemeinnützige Organisationen wie z.B. Bürgervereine**, Verbände von Wohnungs- und Nichtwohnungsigentümern, Interessenverbände juristischer Personen und andere. Natürliche Personen – Unternehmer – und Zweigniederlassungen ausländischer Personen würden im nicht-öffentlichen Teil des Registers bleiben.

Eine weitere vorgeschlagene Änderung betrifft die Aufbewahrung von Dokumenten im Register der Jahresabschlüsse: Nach dem 1. Januar 2021 sind alle Unternehmen verpflichtet, **im Register alle Buchungsdokumente** für den Bilanzierungszeitraum 2021 oder für frühere Zeiträume **nur noch in elektronischer Form zu hinterlegen**.

Die Novelle sieht auch vor, die **Elemente des Jahresberichts für gemeinnützige Organisationen zu definieren**, bei denen der Inhalt des Jahresberichts nicht im materiellen Recht definiert ist (dies gilt insbesondere für zivilrechtliche Vereine, religiöse Organisationen, die der Prüfungspflicht unterliegen).

BMB Newsletter

SEITE 6/11 2. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Neue Maßnahmen zu Gunsten der Steuersubjekte

SEITE 3

TOP 2: Geplante Einführung von e-Rechnungen und weitere Maßnahmen zur besseren Steuererhebung

SEITE 4

TOP 3: RLG-Novelle bringt neue Vereinfachungen einschließlich Digitalisierung

SEITE 6

TOP 4: Verabschiedung der Kurzarbeit und Neuigkeiten in der Ersten Hilfe

SEITE 7

TOP 5: Verpflegungsbeitrag vs. Gutschein aus Sicht der Steuern und Abgaben

SEITE 8

TOP 6: Mitteilung über die Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert

SEITE 9

TOP 7: Zusammenarbeit innerhalb TAXAND

TOP 8: Bekämpfung der Steuerstraftaten

SEITE 10

TOP 9: Globaler Mindestkörperschaftsteuersatz

TOP 10: Öffentliche Anmerkungen zum OECD-MTC-Kommentar zum Artikel 9

SEITE 11

Nützliche Links

TOP 4: VERABSCHIEDUNG DER KURZARBEIT UND NEUIGKEITEN IN DER ERSTEN HILFE

Auch die Slowakei gehört nun zu den Ländern, die **permanente "Kurzarbeit"** im Gesetz geregelt haben. Der Nationalrat verabschiedete den Gesetzentwurf im Mai 2021, auch ohne Schaffung des ursprünglich angekündigten neuen Versicherungsfonds. Die Bedeutung dieser Maßnahme wird vor allem in den **rechtlich einklagbaren Leistungen** liegen, die an die Zahlung vom Lohnersatz an Arbeitnehmer zu einem Zeitpunkt geknüpft werden, zu dem der Arbeitgeber aufgrund äußerer Faktoren nicht in der Lage ist, seinen Arbeitnehmern Arbeit zuzuweisen.

Der Anspruch auf die Leistung entsteht, wenn die Tätigkeit des Arbeitgebers so eingeschränkt ist, dass er nicht in der Lage ist, mindestens **einem Drittel seiner Arbeitnehmer für mindestens 10 % ihrer normalen Wochenarbeitszeit Arbeit zuzuweisen**.

Die finanzielle Unterstützung für Arbeitgeber besteht aus einem Beitrag zur teilweisen Übernahme der Lohnkosten pro Arbeitnehmer für jede Stunde der Arbeitsverhinderung seitens des Arbeitgebers während der Kurzarbeit **in Höhe von 60 % des durchschnittlichen Stundenlohns des Arbeitnehmers**.

Der Staat zahlt die Kurzarbeit-Leistungen maximal sechs Monate während **24 aufeinander folgender Monate**. Die Regierung kann durch eine Verordnung auch längere Unterstützungszeiträume vorsehen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitsplatz, für den der Staat die Unterstützung gewährt hat, für mindestens **zwei Monate nach Beendigung der Auszahlung der Unterstützung aufrechtzuerhalten**.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer während der Kurzarbeit einen Lohnausgleich in Höhe von mindestens 80 % seines Durchschnittsverdienstes auszus zahlen.

Die Kurzarbeit-Leistungen sind sowohl auf der Seite des Arbeitnehmers als auch auf der Seite des Arbeitgebers von der Steuer befreit.

Diese Maßnahme gilt nur für Arbeitgeber und kann nicht von Gewerbetreibenden in Anspruch genommen werden.

Anbindung der Ersten Hilfe an den COVID-Automaten vom 01.07.2021

Das Arbeitsministerium verlängert den Zeitraum der finanziellen Unterstützung für Arbeitgeber und Selbstständige bis Ende 2021, wann die dauerhafte Kurzarbeit eingeführt wird. Gleichzeitig ist die Höhe der Unterstützung an den COVID-Automaten gemäß der Tabelle unten gebunden.

BMB Newsletter

SEITE 7/11 2. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2
TOP 1: Neue Maßnahmen zu Gunsten der Steuersubjekte

SEITE 3
TOP 2: Geplante Einführung von e-Rechnungen und weitere Maßnahmen zur besseren Steuererhebung

SEITE 4
TOP 3: RLG-Novelle bringt neue Vereinfachungen einschließlich Digitalisierung

SEITE 6
TOP 4: Verabschiedung der Kurzarbeit und Neuigkeiten in der Ersten Hilfe

SEITE 7
TOP 5: Verpflegungsbeitrag vs. Gutscheine aus Sicht der Steuern und Abgaben

SEITE 8
TOP 6: Mitteilung über die Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert

SEITE 9
TOP 7: Zusammenarbeit innerhalb TAXAND

TOP 8: Bekämpfung der Steuerstraftaten

SEITE 10
TOP 9: Globaler Mindestkörperschaftsteuersatz

TOP 10: Öffentliche Anmerkungen zum OECD-MTC-Kommentar zum Artikel 9

SEITE 11
Nützliche Links

Erste Hilfe 01.07.2021 – 31.12.2021 gemäß COVID-Automaten				
Maßnahme	Phase 3 (III. und IV. Alarmstufe)	Phase 2 (II. und I. Alarmstufe)	Phase 1 (II. und I. Warnstufe)	Phase 0
	Erste Hilfe ++	Erste Hilfe +	Erste Hilfe	
Maßnahme 1	100 % CCP, max. 1100 EUR (oder 80 % CCP bei Überschreitung der Grenze für Staatshilfe)	80 % CCP, max. 1100 EUR	80 % CCP, max. 880/1100 EUR (KZ)	keine Leistungen
Maßnahme 2	330 – 870 EUR je nach Senkung der Umsätze	270 – 810 EUR je nach Senkung der Umsätze	180 – 540 EUR je nach Senkung der Umsätze	
Maßnahme 3A	100 % CCP, max. 1100 EUR (oder 80 % CCP bei Überschreitung der Grenze für Staatshilfe)	80 % CCP, max. 1100 EUR	80 % CCP, max. 880 EUR	
Maßnahme 3B	330 – 870 EUR je nach Senkung der Umsätze	keine Leistungen	keine Leistungen	
Maßnahme 4A/4B	360 EUR	315 EUR	210 EUR	

CCP – Gesamtkosten der Arbeit KZ – Tarifvertrag

TOP 5: VERPFLEGUNGSBEITRAG VS. GUTSCHEIN AUS SICHT DER STEUERN UND ABGABEN

Die Novelle des Arbeitsgesetzbuches, die am 01.04.2021 in Kraft trat, führte die Möglichkeit für die Arbeitnehmer ein, zwischen den Verpflegungsgutscheinen und einem direkten finanziellen Beitrag zur Verpflegung zu wählen. Nach der methodischen Anweisung des Finanzdirektorats ist der finanzielle Beitrag gegenüber den Verpflegungsgutscheinen benachteiligt, weil der finanzielle Beitrag über die im Arbeitsgesetzbuch festgelegte Grenze, der nicht vom Arbeitgeber aus dem Sozialfonds finanziert wird, auf der Arbeitnehmerseite mit Steuern und Abgaben (Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge) belastet wird.

Im Parlament läuft derzeit das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Arbeitsgesetzbuches in Bezug auf die Notwendigkeit, die Konzepte und den Status vom finanziellen Beitrag zur Verpflegung und Verpflegungsgutscheinen zu vereinheitlichen. Damit sollen die Probleme gelöst werden, die sich in der Anwendungspraxis seit der Einführung gezeigt haben. Die endgültige Form der Änderung soll im September 2021 bekannt sein.

Die Änderung wird voraussichtlich am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

BMB Newsletter

SEITE 8/11 2. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Neue Maßnahmen zu Gunsten der Steuersubjekte

SEITE 3

TOP 2: Geplante Einführung von e-Rechnungen und weitere Maßnahmen zur besseren Steuererhebung

SEITE 4

TOP 3: RLG-Novelle bringt neue Vereinfachungen einschließlich Digitalisierung

SEITE 6

TOP 4: Verabschiedung der Kurzarbeit und Neuigkeiten in der Ersten Hilfe

SEITE 7

TOP 5: Verpflegungsbeitrag vs. Gutscheine aus Sicht der Steuern und Abgaben

SEITE 8

TOP 6: Mitteilung über die Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert

SEITE 9

TOP 7: Zusammenarbeit innerhalb TAXAND

TOP 8: Bekämpfung der Steuerstraftaten

SEITE 10

TOP 9: Globaler Mindestkörperschaftsteuersatz

TOP 10: Öffentliche Anmerkungen zum OECD-MTC-Kommentar zum Artikel 9

SEITE 11

Nützliche Links

Die vorgeschlagene Änderung des Arbeitsgesetzbuches sollte den Arbeitgebern ermöglichen, zur Verpflegung der Arbeitnehmer in Höhe bis zu 100 % des Tagessatzes bei Dienstreisen mit der Dauer 5 – 12 Stunden beizutragen (derzeit 55 %). **Ein solcher Beitrag sollte steuerlich abzugsfähig für den Arbeitgeber und von der Besteuerung und damit auch von Abgaben seitens der Arbeitnehmer befreit sein.**

Da Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern die Verpflegungsgutscheine oder den finanziellen Beitrag am Anfang des Kalendermonats zur Verfügung stellen, entsteht ihnen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei arbeitsbedingten Verhinderungen der Arbeitnehmer oder bei der Inanspruchnahme von Urlaub während des Kalendermonats. Arbeitgebern sollte es daher erlaubt sein, Verpflegungsgutscheine und finanzielle Beiträge ähnlich **wie das Gehalt nachträglich zu gewähren, spätestens jedoch am letzten Tag des folgenden Kalendermonats.** Arbeitgeber werden weiterhin die Möglichkeit haben, Verpflegungsgutscheine und finanzielle Beiträge im Voraus zur Verfügung zu stellen, wenn dies im Tarifvertrag oder im Arbeitsvertrag mit dem Arbeitnehmer vereinbart ist.

TOP 6: MITTEILUNG ÜBER DIE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG IM 21. JAHRHUNDERT

Am 18. Mai 2021 hat die Europäische Kommission (EK) eine Mitteilung über die Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert („[Business Taxation for the 21st Century](#)“) angenommen, die eine langfristige sowie kurzfristige Vision enthält, wie die Erholung Europas nach der Pandemie unterstützt und angemessene öffentliche Einnahmen in den kommenden Jahren gewährleistet werden können.

Das Ziel ist ein ausgewogener Steuermix und ein Steuersystem, das auf den Prinzipien der Fairness, Effizienz und Einfachheit basiert. Einer der ambitioniertesten Vorschläge ist der Rahmen für die Unternehmensbesteuerung („BEFIT“), den die EK bis 2023 vorlegen will, und dies ist die Tatsache, dass direkte Steuern nicht harmonisiert sind und derzeit in den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten fallen, was die Mitgliedstaaten werden nicht aufgeben wollen.

EK hat bereits 2011 das Konzept der „einheitlichen Besteuerung“ CCCTB vorgestellt, das jetzt durch BEFIT ersetzt werden soll, das neue Unternehmensformen in einer globalen Welt berücksichtigen wird. BEFIT würde neue, einheitliche EU-weite Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung mit einer Aufteilung der Steuerhoheit zwischen den Mitgliedstaaten bringen und ermöglichen, dass Konzerne nur eine Steuererklärung in der EU einreichen.

BMB Newsletter

SEITE 9/11 2. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Neue Maßnahmen zu Gunsten der Steuersubjekte

SEITE 3

TOP 2: Geplante Einführung von e-Rechnungen und weitere Maßnahmen zur besseren Steuererhebung

SEITE 4

TOP 3: RLG-Novelle bringt neue Vereinfachungen einschließlich Digitalisierung

SEITE 6

TOP 4: Verabschiedung der Kurzarbeit und Neuigkeiten in der Ersten Hilfe

SEITE 7

TOP 5: Verpflegungsbeitrag vs. Gutschein aus Sicht der Steuern und Abgaben

SEITE 8

TOP 6: Mitteilung über die Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert

SEITE 9

TOP 7: Zusammenarbeit innerhalb TAXAND

TOP 8: Bekämpfung der Steuerstraftaten

SEITE 10

TOP 9: Globaler Mindestkörperschaftsteuersatz

TOP 10: Öffentliche Anmerkungen zum OECD-MTC-Kommentar zum Artikel 9

SEITE 11

Nützliche Links

Der zweite veröffentlichte Vorschlag ist die alljährliche Veröffentlichung der effektiven Steuersätze von in der EU tätigen Großkonzernen. Auf diese Art und Weise möchte die EU Großkonzerne zwingen, mehr transparent zu sein. Transparenz seitens Unternehmen soll auch durch Ausweisen von Informationen sichergestellt werden, anhand welcher beurteilt werden kann, ob das Unternehmen in dem jeweiligen Staat ausreichend Substanz hat und tatsächlich Wirtschaftstätigkeit ausübt. Den Unternehmen, die diese Tatsachen nicht nachweisen können, wären die Steuervorteile verweigert. Auf diese Weise will die EK Gesellschaften bekämpfen, die nur auf dem Papier existieren und aus dem alleinigen Grund gegründet wurden, in einem bestimmten Land Steuervorteile zu erlangen (Briefkastenfirmen).

EK hat weiters Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Regeln für den Verlustrücktrag sowie die Möglichkeit der Geltendmachung der Eigenfinanzierungskosten (ähnlich wie bei Fremdfinanzierung) zu überdenken, um die Bedingungen bei der Eigen- und Fremdfinanzierung gleichzustellen (steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinsen).

Die geplanten Reformen sind sehr ehrgeizig und weitreichend. Das veröffentlichte Dokument ist nicht erschöpfend.

TOP 7: ZUSAMMENARBEIT INNERHALB TAXAND

Die weltweit größte unabhängige Steuerorganisation TAXAND, zu welcher auch unser Unternehmen gehört, hat für ihre Klienten zwei nützliche Publikationen vorbereitet:

[COVID COUNTRY REPORT](#)

Aktualisierte steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen der COVID-19-Pandemie in 36 Ländern der Welt.

[M&A GLOBAL GUIDE UPDATE](#)

Eine Übersicht über Fusionen und Akquisitionen, die für Unternehmen in der Post-COVID-Krise, die ihre Firma umstrukturieren oder effizienter gestalten möchten, sehr nützlich sein kann.

TOP 8: BEKÄMPFUNG DER STEUERSTRAFTATEN

Im Juni veröffentlichte die OECD eine Publikation über die Bekämpfung der Steuerkriminalität mit dem Titel [Fighting Tax Crime: The Ten Global Principles](#), die 10 grundlegende Prinzipien eines wirksamen Kampfes gegen die Steuerkriminalität beschreibt. Wie auf der OECD-Website angegeben, befasst sich das Dokument mit rechtlichen, institutionellen, administrativen und operativen Aspekten der Einführung eines effizienten Systems zur Bekämpfung der Steuerkriminalität.

BMB Newsletter

SEITE 10/11 2. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Neue Maßnahmen zu Gunsten der Steuersubjekte

SEITE 3

TOP 2: Geplante Einführung von e-Rechnungen und weitere Maßnahmen zur besseren Steuererhebung

SEITE 4

TOP 3: RLG-Novelle bringt neue Vereinfachungen einschließlich Digitalisierung

SEITE 6

TOP 4: Verabschiedung der Kurzarbeit und Neuigkeiten in der Ersten Hilfe

SEITE 7

TOP 5: Verpflegungsbeitrag vs. Gutschein aus Sicht der Steuern und Abgaben

SEITE 8

TOP 6: Mitteilung über die Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert

SEITE 9

TOP 7: Zusammenarbeit innerhalb TAXAND

TOP 8: Bekämpfung der Steuerstraftaten

SEITE 10

TOP 9: Globaler Mindestkörperschaftsteuersatz

TOP 10: Öffentliche Anmerkungen zum OECD-MTC-Kommentar zum Artikel 9

SEITE 11: Nützliche Links

Das Ziel der Publikation ist es, den Staaten zu ermöglichen, ihre rechtlichen und operativen Rahmenbedingungen zu vergleichen und Bereiche mit Verbesserungsbedarf zu identifizieren. Die [zweite Auflage](#) bewertet 10 Prinzipien pro Land für den Bereich der Steuerstraftaten. Die Slowakei ist, anders als z.B. die Tschechische Republik, noch nicht Teil der Übersicht.

TOP 9: GLOBALER MINDESKÖRPERSCHAFTSTEUERSATZ

Im Anschluss an TOP 6 trafen sich G7-Finanzminister am 5. Juni 2021 in London und einigten sich darauf, einen Mindestkörperschaftsteuersatz von 15 % einzuführen (OECD - Säule 2). Dies ist eine Vereinbarung der reichsten Länder der Welt, man kann also davon ausgehen, dass dies der erste Schritt zu einem globalen Abkommen sein könnte, das auf dem Einfluss der G7 basiert. Der Grund für die Öffnung dieses Themas war die Verlagerung von multinationalen Konzernen in Niedrigsteuerländer, die nicht dem Ort ihrer Aktivitäten entsprachen. Weitere Fortschritte waren vom G20-Treffen im Juli dieses Jahres erwartet. Am 1.7.2021 informierte OECD, dass 130 Länder, die mehr als 90% des globalen BIP repräsentieren, mit dem Mindestkörperschaftsteuersatz iHv 15% einverstanden sind.

Aus Sicht der europäischen Länder ist ein Mindeststeuersatz von 15 % keine große Einschränkung. Einen ausführlicheren Kommentar mit den Ansichten unserer Gründungspartnerin können Sie auch [hier](#) lesen.

TOP 10: ÖFFENTLICHE ANMERKUNGEN ZUM OECD-MTC-KOMMENTAR ZUM ARTIKEL 9 (VERBUNDENE UNTERNEHMEN)

OECD erhielt [öffentliche Anmerkungen zu vorgeschlagenen Änderungen des OECD-MTC-Kommentars](#) bezüglich verbundener Unternehmen und damit zusammenhängender Artikel. Von der neuen Fassung erwarten wir, dass sie zu einer deutlichen Verbesserung der Auslegungen im Bereich **Verrechnungspreise** beitragen wird. Der Aufruf zu Anmerkungen ist Teil der Arbeit an einem umfassenden BEPS-Rahmenwerk. Die eingegangenen Anmerkungen wurden von der OECD am 3.6.2021 auf ihrer Website veröffentlicht. Nach Prüfung wird die OECD-Arbeitsgruppe die Anmerkungen in einen neuen Kommentar zum Mustervertrag einarbeiten.

BMB Newsletter

SEITE 11/11 2. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Neue Maßnahmen zu Gunsten der Steuersubjekte

SEITE 3

TOP 2: Geplante Einführung von e-Rechnungen und weitere Maßnahmen zur besseren Steuererhebung

SEITE 4

TOP 3: RLG-Novelle bringt neue Vereinfachungen einschließlich Digitalisierung

SEITE 6

TOP 4: Verabschiedung der Kurzarbeit und Neuigkeiten in der Ersten Hilfe

SEITE 7

TOP 5: Verpflegungsbeitrag vs. Gutschein aus Sicht der Steuern und Abgaben

SEITE 8

TOP 6: Mitteilung über die Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert

SEITE 9

TOP 7: Zusammenarbeit innerhalb TAXAND

TOP 8: Bekämpfung der Steuerstraftaten

SEITE 10

TOP 9: Globaler Mindest-körperschaftsteuersatz

TOP 10: Öffentliche Anmerkungen zum OECD-MTC-Kommentar zum Artikel 9

SEITE 11 Nützliche Links

NÜTZLICHE LINKS

[Interview mit der neuen Chefin der Gesundheitsaufsichtsbehörde Katarina und Petra: neue Geschäftsführer von BMB Partners](#)
[Plattform für elektronische Verrechnung der Leistungen an den öffentlichen Sektor](#)
[Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert](#)
[COVID COUNTRY REPORT](#)
[M&A GLOBAL GUIDE UPDATE](#)
[Fighting Tax Crime: The Ten Global Principles](#)
[Zweite Auflage Fighting Tax Crime](#)
[Kommentar zum G7-Steuersatz-Deal in Slovak Spectator](#)
[Anmerkungen zum OECD-MTC-Kommentar](#)

Autoren:



Judita Kuchtová
Steuerberaterin



Petra Packová
Wirtschaftsprüferin



Katarína Hoppe
Steuerberaterin

BMB Partners
Zámocká 34
81101 Bratislava
T +421 2 212 99 000
M bmb@bmb.sk
www.bmb.sk
www.taxand.com

Informácie uvedené v tomto materiáli sú iba informatívnej povahy. Aj Auch wenn der Erstellung dieses Materials höchste Aufmerksamkeit gewidmet wurde, übernimmt die Gesellschaft BMB Partners keinerlei Verantwortung für eventuelle Fehler, Ungenauigkeiten oder für eventuelle Schäden, die aus Gutgläubigkeit gegenüber diesem Material entstehen. In jedem Fall empfehlen wir, für den konkreten Einzelfall fachlichen Rat einzuholen.